### Verordnung über Gebühren in Handels-, Partnerschaftsund Genossenschaftsregistersachen (Handelsregistergebührenverordnung - HRegGebV)

### Vom 30. September 2004

(BGBI. I S. 2562)

Aufgrund des § 79a der Kostenordnung, der durch Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 3. Juli 2004 (BGBI. I S. 1410) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz:

### § 1 Gebührenverzeichnis

Für Eintragungen in das Handels-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister sowie für die Entgegennahme, Prüfung und Aufbewahrung der zum Handels- oder Genossenschaftsregister einzureichenden Unterlagen und für Bekanntmachungen von Verträgen und Vertragsentwürfen nach dem Umwandlungsgesetz werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage zu dieser Verordnung erhoben.

## § 2 Allgemeine Vorschriften

- (1) Neben der Gebühr für die Ersteintragung werden nur Gebühren für die gleichzeitig angemeldete Eintragung der Errichtung einer Zweigniederlassung und für die Eintragung einer Prokura gesondert erhoben.
- (2) Betrifft dieselbe spätere Anmeldung mehrere Tatsachen, ist für jede Tatsache die Gebühr gesondert zu erheben. Das Eintreten oder das Ausscheiden einzutragender Personen ist hinsichtlich einer jeden Person eine besondere Tatsache.
- (3) Die Anmeldung einer zur Vertretung berechtigten Person und die gleichzeitige Anmeldung ihrer Vertretungsmacht oder deren Ausschlusses betreffen eine Tatsache. Mehrere Änderungen eines Gesellschaftsvertrags, einer Satzung oder eines Statuts, die gleichzeitig angemeldet werden und nicht die Änderung eingetragener Angaben betreffen, bilden eine Tatsache. Die Änderung eingetragener Angaben und die dem zugrunde liegende Änderung des Gesellschaftsvertrags, der Satzung oder des Statuts betreffen eine Tatsache.
- (4) Anmeldungen, die am selben Tag beim Registergericht eingegangen sind und dasselbe Unternehmen betreffen, werden als eine Anmeldung behandelt.

### § 3 Zurücknahme

Wird eine Anmeldung zurückgenommen, bevor die Eintragung erfolgt oder die Anmeldung zurückgewiesen worden ist, sind 75 Prozent der für die Eintragung bestimmten Gebühr zu erheben; § 33 der Kostenordnung bleibt unberührt. Betrifft eine Anmeldung mehrere Tatsachen, betragen die auf die zurückgenommenen Teile der Anmeldung entfallenden Gebühren insgesamt höchstens 250 Euro.

## § 4 Zurückweisung

Wird eine Anmeldung zurückgewiesen, sind 120 Prozent der für die Eintragung bestimmten Gebühr zu erheben. Betrifft eine Anmeldung mehrere Tatsachen, betragen die auf die zurückgewiesenen Teile der Anmeldung entfallenden Gebühren insgesamt höchstens 400 Euro.

# § 5 Zurücknahme oder Zurückweisung in besonderen Fällen

Wird die Anmeldung einer sonstigen späteren Eintragung, die mehrere Tatsachen zum Gegenstand hat, teilweise zurückgenommen oder zurückgewiesen, ist für jeden zurückgenommenen oder zurückgewiesenen Teil von den Gebühren 1506, 2502 und 3502 des Gebührenverzeichnisses auszugehen. § 3 Satz 2 und § 4 Satz 2 bleiben unberührt.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2004 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 30. September 2004

Die Bundesministerin der Justiz Brigitte Zypries

50,00 EUR

80,00 EUR

20,00 EUR

### Gebührenverzeichnis

# Teil 1 Eintragungen in das Handelsregister Abteilung A und das Partnerschaftsregister

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag	
Vorbeme	Vorbemerkung 1:		
fen, best	(1) Für Eintragungen, die juristische Personen (§ 33 HGB) und Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen betreffen, bestimmen sich die Gebühren nach den für Eintragungen bei Gesellschaften mit bis zu 3 eingetragenen Gesellschaftern geltenden Vorschriften.		
lassung of Zweignie	(2) Für den Vermerk über die Errichtung, Verlegung oder Aufhebung einer Zweigniederlassung im Register der Hauptniederlassung oder des Sitzes, im Fall der Verlegung einer Zweigniederlassung auch für den Vermerk im Register der bisherigen Zweigniederlassung, werden keine Gebühren erhoben. Das Gleiche gilt für die Eintragung der Verlegung der Hauptniederlassung oder des Sitzes im Register der bisherigen Hauptniederlassung oder des bisherigen Sitzes.		
Register	(3) Für Eintragungen, die Prokuren betreffen, sind ausschließlich Gebühren nach Teil 4 zu erheben; Eintragungen in das Register der Zweigniederlassung aufgrund von Mitteilungen des Gerichts der Hauptniederlassung oder des Sitzes werden jedoch nur durch die Gebühr 1507 abgegolten.		
	die Eintragung des Erlöschens der Firma oder des Namens sowie des Schlusses der Abwicklung ein tlichen Interessenvereinigung werden keine Gebühren erhoben; die Gebühren 1400 und 1401 bleibe		
Abschnitt 1 Ersteintragung			
Vorbeme	rkung 1.1:		
Die Geb land erho	ühren 1100 bis 1102 werden auch für die Errichtung einer Zweigniederlassung eines Unternehmens ben.	mit Sitz im Aus-	
	Eintragung - außer aufgrund einer Umwandlung nach dem UmwG -		
1100	- eines Einzelkaufmanns	50,00 EUR	
1101	- einer Gesellschaft mit bis zu 3 einzutragenden Gesellschaftern oder einer Partner- schaft mit bis zu 3 einzutragenden Partnern	70,00 EUR	
1102	<ul> <li>einer Gesellschaft mit mehr als 3 einzutragenden Gesellschaftern oder einer Part- nerschaft mit mehr als 3 einzutragenden Partnern:</li> <li>Die Gebühr 1101 erhöht sich für jeden weiteren einzutragenden Gesellschafter oder jeden weiteren einzutragenden Partner um</li> </ul>	20,00 EUR	

schaft mit bis zu 3 einzutragenden Partnern.....einer Gesellschaft mit mehr als 3 einzutragenden Gesellschaftern oder einer Part-

Die Gebühr 1104 erhöht sich für jeden weiteren einzutragenden Gesellschafter oder für jeden weiteren einzutragenden Partner um

Eintragung aufgrund einer Umwandlung nach dem UmwG

nerschaft mit mehr als 3 einzutragenden Partnern:

1103

1104

1105

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
Abschnitt 2 Errichtung oder Verlegung einer Zweigniederlassung		
Vorbeme	erkung 1.2:	
	en nach diesem Abschnitt sind im Falle der Verlegung einer Zweigniederlassung nicht zu erheben, w ht zuständig bleibt; Abschnitt 5 bleibt unberührt.	enn das bisheri-
	Eintragung bei dem Gericht, in dessen Bezirk eine Zweigniederlassung errichtet oder in dessen Bezirk eine Zweigniederlassung verlegt worden ist, bei	
1200	- einem Einzelkaufmann	50,00 EUR
1201	- einer Gesellschaft mit bis zu 3 eingetragenen Gesellschaftern oder einer Partner- schaft mit bis zu 3 eingetragenen Partnern	80,00 EUR
	<ul> <li>einer Gesellschaft mit mehr als 3 eingetragenen Gesellschaftern oder einer Partner- schaft mit mehr als 3 eingetragenen Partnern:</li> </ul>	
1202	Die Gebühr 1201 erhöht sich für jeden weiteren eingetragenen Gesellschafter o- der für jeden weiteren eingetragenen Partner bis einschließlich zur 100. eingetra- genen Person um	20,00 EUR
1203	Die Gebühr 1201 erhöht sich für jeden weiteren eingetragenen Gesellschafter oder für jeden weiteren eingetragenen Partner ab der 101. eingetragenen Person um	10,00 EUR
	! 	
	Abschnitt 3 Verlegung der Hauptniederlassung oder des Sitzes	
Vorbeme	erkung 1.3:	
	en nach diesem Abschnitt sind nicht zu erheben, wenn das bisherige Gericht zuständig bleibt; Absch	nitt 5 bleibt un-
	Eintragung bei dem Gericht, in dessen Bezirk die Hauptniederlassung oder der Sitz verlegt worden ist, bei	
1300	- einem Einzelkaufmann	60,00 EUR
1301	- einer Gesellschaft mit bis zu 3 eingetragenen Gesellschaftern oder einer Partner- schaft mit bis zu 3 eingetragenen Partnern	60,00 EUR
	<ul> <li>einer Gesellschaft mit mehr als 3 eingetragenen Gesellschaftern oder einer Partner- schaft mit mehr als 3 eingetragenen Partnern:</li> </ul>	
1302	Die Gebühr 1301 erhöht sich für jeden weiteren eingetragenen Gesellschafter o- der für jeden weiteren eingetragenen Partner bis einschließlich zur 100. eingetra- genen Person um	20,00 EUR
1303	Die Gebühr 1301 erhöht sich für jeden weiteren eingetragenen Gesellschafter oder für jeden weiteren eingetragenen Partner ab der 101. eingetragenen Person um	10,00 EUR
	Abookuiss 4	
Abschnitt 4 Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz		
	Eintragung einer Umwandlung nach dem UmwG	
1400	- in das Register des übertragenden oder formwechselnden Rechtsträgers	130,00 EUR
1401	- in das Register des übernehmenden Rechtsträgers	130,00 EUR
	Für Eintragungen über den Eintritt der Wirksamkeit werden keine besonderen Gebühren erhoben.	

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
Abschnitt 5 Sonstige spätere Eintragung		
Vorbeme	erkung 1.5:	
Gebühren nach diesem Abschnitt werden nur für Eintragungen erhoben, für die Gebühren nach den Abschnitten 1 bis 4 nich zu erheben sind.		itten 1 bis 4 nicht
	Eintragung einer Tatsache bei	
1500	- einem Einzelkaufmann	40,00 EUR
1501	- einer Gesellschaft mit bis zu 50 eingetragenen Gesellschaftern oder einer Partner- schaft mit bis zu 50 eingetragenen Partnern	40,00 EUR
1502	- einer Gesellschaft mit mehr als 50 und bis zu 100 eingetragenen Gesellschaftern oder einer Partnerschaft mit mehr als 50 und bis zu 100 eingetragenen Partnern	50,00 EUR
1503	- einer Gesellschaft mit mehr als 100 eingetragenen Gesellschaftern oder einer Part- nerschaft mit mehr als 100 eingetragenen Partnern	60,00 EUR
1505	Die Eintragung betrifft eine Tatsache ohne wirtschaftliche Bedeutung: Die Gebühren 1500 bis 1503 betragen	30,00 EUR
1506	Eintragung jeder weiteren Tatsache aufgrund derselben Anmeldung	30,00 EUR
1507	Eintragung in das Register der Zweigniederlassung aufgrund einer Mitteilung des Ge-	

# Teil 2 Eintragungen in das Handelsregister Abteilung B

30,00 EUR

	Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
Г			

#### Vorbemerkung 2:

nur einmal erhoben.

- (1) Für den Vermerk über die Errichtung, Verlegung oder Aufhebung einer Zweigniederlassung im Register des Sitzes, im Fall der Verlegung einer Zweigniederlassung auch für den Vermerk im Register der bisherigen Zweigniederlassung, werden keine Gebühren erhoben. Das Gleiche gilt für die Eintragung der Verlegung des Sitzes im Register des bisherigen Sitzes.
- (2) Für Eintragungen, die Prokuren betreffen, sind ausschließlich Gebühren nach Teil 4 zu erheben; Eintragungen in das Register der Zweigniederlassung aufgrund von Mitteilungen des Gerichts des Sitzes werden jedoch nur durch die Gebühr 2503 abgegolten.
- (3) Für die Eintragung der Löschung der Gesellschaft und des Schlusses der Abwicklung oder der Liquidation werden keine Gebühren erhoben; die Gebühren 2402 und 2403 bleiben unberührt.

### Abschnitt 1 Ersteintragung

#### Vorbemerkung 2.1:

Die Gebühren 2100 und 2102 werden auch für die Errichtung einer Zweigniederlassung eines Unternehmens mit Sitz im Ausland erhoben.

2100	Eintragung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung - außer aufgrund einer Umwandlung nach dem UmwG	100,00 EUR
2101	Es wird mindestens eine Sacheinlage geleistet: Die Gebühr 2100 beträgt	150,00 EUR

NI:	Oakilharatultustasid	Oak Share the tee
Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
2102	Eintragung einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit - außer aufgrund einer Umwandlung nach dem UmwG	240,00 EUR
2103	Es wird mindestens eine Sacheinlage geleistet: Die Gebühr 2102 beträgt	290,00 EUR
	Eintragung aufgrund einer Umwandlung nach dem UmwG	
2104	- einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung	190,00 EUR
2105	- einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien	210,00 EUR
2106	- eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit	190,00 EUR
	Abschnitt 2 Errichtung oder Verlegung einer Zweigniederlassung	
2200	Eintragung bei dem Gericht, in dessen Bezirk die Zweigniederlassung errichtet oder in dessen Bezirk die Zweigniederlassung verlegt worden ist	90,00 EUR
	Die Gebühr wird im Falle der Verlegung einer Zweigniederlassung nicht erhoben, wenn das bisherige Gericht zuständig bleibt; Abschnitt 5 bleibt unberührt.	
	Abschnitt 3 Verlegung des Sitzes	
2300	Eintragung bei dem Gericht, in dessen Bezirk der Sitz verlegt worden ist	110,00 EUR
	Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn das bisherige Gericht zuständig bleibt; Abschnitt 5 bleibt unberührt.	
	Abschnitt 4 Besondere spätere Eintragung	
	Eintragung	
2400	<ul> <li>der Nachgründung einer Aktiengesellschaft oder des Beschlusses der Hauptver- sammlung einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien über Maßnahmen der Kapitalbeschaffung oder der Kapitalherabsetzung oder der</li> </ul>	
	Durchführung der Kapitalerhöhung	170,00 EUR
2401	der Erhöhung des Stammkapitals durch Sacheinlage oder der Erhöhung des Stammkapitals zum Zwecke der Umwandlung nach dem UmwG	140,00 EUR
	Eintragung einer Umwandlung nach dem UmwG	
2402	- in das Register des übertragenden oder formwechselnden Rechtsträgers	160,00 EUR
2403	- in das Register des übernehmenden Rechtsträgers	160,00 EUR
	Für Eintragungen über den Eintritt der Wirksamkeit werden keine besonderen Gebühren erhoben.	
2404	Eintragung der Eingliederung oder des Endes der Eingliederung einer Aktiengesell- schaft	60,00 EUR

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
Abschnitt 5 Sonstige spätere Eintragung		
Vorbeme	erkung 2.5:	
Gebühren nach diesem Abschnitt werden nur für Eintragungen erhoben, für die Gebühren nach den Abschnitten 1 bis 4 nicht zu erheben sind.		itten 1 bis 4 nicht
2500	Eintragung einer Tatsache	40,00 EUR
2501	Die Eintragung betrifft eine Tatsache ohne wirtschaftliche Bedeutung: Die Gebühr 2500 beträgt	30,00 EUR
2502	Eintragung jeder weiteren Tatsache aufgrund derselben Anmeldung	30,00 EUR
2503	Eintragung in das Register der Zweigniederlassung aufgrund einer Mitteilung des Gerichts, in dessen Bezirk sich der Sitz befindet	30,00 EUR
	Werden mehrere Tatsachen unter derselben laufenden Nummer eingetragen, wird die Gebühr nur einmal erhoben.	

## Teil 3 Eintragungen in das Genossenschaftsregister

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag	
Vorbeme	Vorbemerkung 3:		
Fall der \	den Vermerk über die Errichtung, Verlegung oder Aufhebung einer Zweigniederlassung im Register o /erlegung einer Zweigniederlassung auch für den Vermerk im Register der bisherigen Zweigniederla bühren erhoben. Das Gleiche gilt für die Eintragung der Verlegung des Sitzes im Register des bishe	ssung, werden	
	Eintragungen, die Prokuren betreffen, sind ausschließlich Gebühren nach Teil 4 zu erheben; Eintragt der Zweigniederlassung aufgrund von Mitteilungen des Gerichts des Sitzes werden jedoch nur durch jegolten.		
	die Eintragung des Erlöschens der Genossenschaft werden keine Gebühren erhoben; die Gebühren nberührt.	3400 und 3401	
	Abschnitt 1 Ersteintragung		
	Eintragung		
3100	- außer aufgrund einer Umwandlung nach dem UmwG	150,00 EUR	
3101	- aufgrund einer Umwandlung nach dem UmwG	180,00 EUR	
Abschnitt 2			
Errichtung oder Verlegung einer Zweigniederlassung			
3200	Eintragung bei dem Gericht, in dessen Bezirk die Zweigniederlassung errichtet oder in dessen Bezirk die Zweigniederlassung verlegt worden ist	50,00 EUR	
	Die Gebühr wird im Falle der Verlegung einer Zweigniederlassung nicht erhoben, wenn das bisherige Gericht zuständig bleibt; Abschnitt 5 bleibt unberührt.		

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
Abschnitt 3 Verlegung des Sitzes		
3300	Eintragung bei dem Gericht, in dessen Bezirk der Sitz verlegt worden ist	50,00 EUR
	Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn das bisherige Gericht zuständig bleibt; Abschnitt 5 bleibt unberührt.	
	Abschnitt 4 Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz	
	Eintragung einer Umwandlung nach dem UmwG	
3400	- in das Register des übertragenden oder formwechselnden Rechtsträgers	110,00 EUR
3401	- in das Register des übernehmenden Rechtsträgers	110,00 EUR
	Für Eintragungen über den Eintritt der Wirksamkeit werden keine besonderen Gebühren erhoben.	
	Abschnitt 5 Sonstige spätere Eintragung	
Vorbeme	erkung 3.5:	
Gebühren nach diesem Abschnitt werden nur für Eintragungen erhoben, für die Gebühren nach den Abschnitten 1 bis 4 nicht zu erheben sind.		
3500	Eintragung einer Tatsache	60,00 EUR
3501	Die Eintragung betrifft eine Tatsache ohne wirtschaftliche Bedeutung: Die Gebühr 3500 beträgt	30,00 EUR
3502	Eintragung jeder weiteren Tatsache aufgrund derselben Anmeldung	30,00 EUR
3503	Eintragung in das Register der Zweigniederlassung aufgrund einer Mitteilung des Gerichts, in dessen Bezirk sich der Sitz befindet	30,00 EUR
	Werden mehrere Tatsachen unter derselben laufenden Nummer eingetragen, wird die Gebühr nur einmal erhoben.	

### Teil 4 Prokuren

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag	
Vorbeme	Vorbemerkung 4:		
Dieser 7	Dieser Teil gilt auch für Eintragungen ohne wirtschaftliche Bedeutung, die Prokuren betreffen.		
4000	Eintragung, Änderung oder Löschung einer Prokura	20,00 EUR	
	Betrifft dieselbe Anmeldung mehrere Prokuren, wird die Gebühr für jede Prokura gesondert erhoben.		

### Teil 5 Weitere Geschäfte

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
Vorbemerkung 5:  Mit den Gebühren 5000 bis 5008 wird auch der Aufwand für die Prüfung und Aufbewahrung der genannten Unterlagen abgegolten.		
	Entgegennahme	
5000	- des Jahresabschlusses und der dazu gehörenden Unterlagen	20,00 EUR
5001	- des Konzernabschlusses und der dazu gehörenden Unterlagen	30,00 EUR
5002	- der Bescheinigung des Prüfungsverbandes (§ 59 Abs. 1 GenG)	10,00 EUR
5003	- der Bekanntmachung der ersten Bilanz durch die Liquidatoren (§ 89 Satz 3 GenG)	20,00 EUR
5004	- der Liste der Gesellschafter (§ 40 Abs. 1 GmbHG)	20,00 EUR
5005	- der Unterlagen der Rechnungslegung der Hauptniederlassung (§ 325a Abs. 1 HGB)	20,00 EUR
5006	- der Bekanntmachung von Änderungen im Aufsichtsrat (§ 52 Abs. 2 Satz 2 GmbHG, § 106 AktG)	20,00 EUR
5007	- der Mitteilung über den alleinigen Aktionär (§ 42 AktG)	10,00 EUR
5008	- des Protokolls der Jahreshauptversammlung (§ 130 Abs. 5 AktG)	20,00 EUR
5009	Bekanntmachung von Verträgen oder Vertragsentwürfen nach dem UmwG	20,00 EUR